

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00170 vom 26. Juli 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-07-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2017.00170](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00170)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00170 du 26 juillet 2018

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00170 del 26 luglio 2018

## Erwägungen

### E. 1

3. Juni 2007 bestätigte die IV-Stelle nach durchgeführten Revisionsverfahren die ganze Invalidenrente ( Urk. 7/30, Urk. 7/49).

#### E. 1.1

Die 1969 geborene X.\_\_\_\_, Mutter von vier Kindern ( Urk. 7/149/49), arbeitete vom

1. November 1986 bis 29. Februar 2000 als Textilarbeiterin bei der Firma Y.\_\_\_\_ in Z.\_\_\_\_. Am 23. Mai 2000 meldete sie sich unter Hinweis auf eine Diskushernie bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an ( Urk. 7/3/4-7, Urk. 7/5/1). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, gewährte ihr mit Verfügung vom 10. Oktober 2001 ab 1. April 2000 eine ganze Rente bei einem Invaliditätsgrad von 100 % ( Urk. 7/22 ). Im Januar 2003 kam es für die Versicherte zu einem traumatischen Erlebnis, als sie von Bankräubern als Geisel genommen wurde ( Urk. 7/68/6). Mit Mitteilungen vom 2. Juni 2003 und

#### E. 1.2

Im Mai 2010 leitete die IV-Stelle ein weiteres Revisionsverfahren ( Urk. 7/61) ein und holte das interdisziplinäre, orthopädisch-psychiatrische Gutachten des A.\_\_\_\_ vom 24. November 2010 ein, in welchem der Versicherten sowohl in der angestammten als auch in einer anderen leidensangepassten Tätigkeit eine 80%ige Arbeitsfähigkeit attestiert wurde ( Urk. 7/68). Nachdem die IV-Stelle der Versicherten gestützt auf das A.\_\_\_\_-Gutachten mit Vorbescheid vom 4. Januar 2011 die Aufhebung der Rente in Aussicht gestellt hatte ( Urk. 7/76), liess die Versicherte das Gutachten des Dr. med. B.\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 28. Februar 2011 einreichen. Dr. B.\_\_\_\_ ging davon aus, dass der Versicherten eine Arbeit nur im geschützten Rahmen zumutbar sei ( Urk. 7/81/4-20). Die IV-Stelle holte eine Stellungnahme des A.\_\_\_\_ vom 7. Juni 2011 ( Urk. 7/88) ein und hob die Invalidenrente mit Verfügung vom 16. August 2011 auf ( Urk. 7/92).

Dagegen erhob die Versicherte am 16. September 2011 beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde und beantragte, es sei ihr über den

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.